

Information für Kunden und Interessenten der Sineus Financial Services GmbH

**Fernabsatzvorschriften, Unternehmensdarstellung, Allgemeine
Geschäftsbedingungen, Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen,
Zuwendungen, Grundzüge im Umgang mit Interessenkonflikten**

Stand: Juli 2015

SI|NE|US[®]
Honorar - Anlageberatung

Inhaltsangabe

1.	Vorwort	3
2.	Sineus Financial Services GmbH - Kurzdarstellung	5
3.	Informationen gemäß der Fernabsatzvorschriften und § 31 Abs. 3 WpHG . 7	
3.1.	Allgemeine Informationen	7
3.2.	Informationen zur Anlageberatung	11
4.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	12
4.1.	Geltungsbereich	12
4.2.	Leistungserbringung	13
4.3.	Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden.....	13
4.4.	Haftung	13
4.5.	Datenschutz, Geheimhaltungspflichten, Treuepflichten	14
4.6.	Möglichkeiten der Auslagerung von Geschäftsbereichen.....	14
4.7.	Schlussbestimmungen	14
5.	Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten	15
5.1.	Gesetzliche Grundlage	15
5.2.	Gültigkeit für Sineus Financial Services GmbH.....	15
5.3.	Vertragspartner für die Durchführung von Wertpapiergeschäften	16
5.3.1.	Kooperationspartner von Sineus	16
5.3.2.	Auswahl der Kooperationspartner	18
5.3.3.	Grundsätze zur Auftragsausführung.....	18
5.3.4.	Ausführungsgrundsätze BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland	20
6.	Zuwendungen	22
6.1.	Leistungen von Dritten und an Dritte.....	22
6.2.	Qualitätsverbesserungen	22
6.3.	Zuwendungsarten	23
6.4.	Zuwendungen von Dritten an Sineus Financial Services GmbH	24
6.4.1.	Transaktionsgebundene Zuwendungen	24
6.4.2.	Bestandsbezogene Zuwendungen	25
7.	Grundzüge im Umgang mit Interessenkonflikten	25
7.1.	Entstehung der Interessenkonflikte.....	25
7.2.	Maßnahmen	26

1. Vorwort

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

seit Gründung der **Sineus Financial Services GmbH** am 16.05.2001 haben wir uns als eine der ersten auf reiner Honorarbasis tätigen Beratungsgesellschaften in Deutschland der Idee verschrieben, Kunden mit Anlagevermögen **ohne die systembedingten Interessenkonflikte** der üblichen provisions- und margenorientierten Beratung in allen finanziellen Angelegenheiten zu unterstützen.

Mit der wesentlichen Zielsetzung,

- den **Anlegerschutz** zu **verbessern**,
- den **Wettbewerb in Europa** zu **stärken** und
- die **Markttransparenz** zu **erhöhen**,

wurden bereits seit 2004 auf europäischer Ebene verschiedene Richtlinien und Gesetze erlassen. So wurde u.a. die Umsetzung der „Markets in Financial Instruments Directive“ (**MiFID**) verabschiedet und Finanzdienstleistungen um den Tatbestand der „**Anlageberatung**“ erweitert. Wer seit Inkrafttreten diese Tätigkeit ausübt, benötigt in der Regel eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**), die für die Sineus Financial Services GmbH aufgrund der seit 14.06.2002 bestehenden Erlaubnis für die „**Anlagevermittlung**“ und für die „**Abschlussvermittlung**“ (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 KWG) automatisch per Gesetz als erteilt gilt. Das in 2011 verabschiedete **Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (AnSFuG) 2011** ergänzte die bestehenden Regelungen zum Verbraucherschutz.

Auf nationaler Ebene wurde durch das Inkrafttreten des **Honoraranlageberatungsgesetzes** am 01.08.2014 ein weiterer Meilenstein umgesetzt und neue Regeln auf dem Gebiet des Finanzmarktes in Deutschland eingeführt. Ziel der Neuregelung ist es, **mehr Transparenz** darüber zu schaffen, wie Anlageberatung vergütet wird. Dem Kunden soll klar werden, wer die Beratung zahlt, damit er bewusst zwischen der provisionsgestützten Anlageberatung und der nicht provisionsgestützten Honorar-Anlageberatung wählen kann.

Kunden sollen in die Lage versetzt werden, einen **neutralen Berater** zu wählen, dessen Dienstleistung ausschließlich für das **Know-how** und den **Zeitaufwand** vergütet wird, auf völliger **Transparenz** beruht und erst per Mandat eine nachhaltige Betreuung im ausschließlichen Interesse der Kunden **glaubwürdig** ermöglicht.

Wir haben unsere Dienstleistungen und Prozesse überprüft und festgestellt, dass wir der **MiFID**, dem **Anlegerschutz** und dem **Honoraranlageberatungsgesetz** inhaltlich **voraus** waren und auch bleiben werden. So ist die Sineus Financial Services GmbH deutschlandweit eines der ersten Institute, das in dem bei der BaFin geführten, öffentlichen **Honorar-Anlageberaterregister nach § 36c Abs. 1 WpHG** mit Beginn des Gesetzes zum 01.08.2014 registriert ist.

Gemäß § 31d Abs. 4b WpHG informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung als **Honorar-Anlageberatung** erbringen. Das bedeutet, dass wir im Zusammenhang mit der Anlageberatung **keinerlei Zuwendungen gem. § 31d WpHG** von Produktanbietern oder Kooperationspartnern erhalten. Die Vergütung erfolgt ausschließlich über das Beratungshonorar.

In dieser Unterlage informieren wir über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen, Fernabsatzvorschriften, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten, Zuwendungen und Grundzüge im Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Im Interesse eines größtmöglichen Kundenschutzes stufen wir Sie in die Kategorie „**Privatkunde**“ ein, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird.

Um Ihnen

- **ausreichend Zeit** einzuräumen, sich mit den gesetzlichen Regelungen intensiv auseinanderzusetzen,
- bei Bedarf **weitere Details** zu unserer geschäftlichen Zusammenarbeit mit uns oder Ihrem Berater abstimmen zu können und
- um den **gesetzlichen Anforderungen** gerecht zu werden,

werden wir im gemeinsamen Interesse vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erst nach Erhalt Ihrer **schriftlichen Zustimmung** zu den Inhalten dieser Information für Kunden und Interessenten auf Basis Ihrer Weisungen und den individuellen Mandatsvereinbarungen in den Bereichen Anlageberatung, Anlagevermittlung und Abschlussvermittlung tätig.

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen haben, stehen wir Ihnen gerne unter der kostenfreien Rufnummer 08000 - 746387 (**08000 – SINEUS**) zur Verfügung. Zu Auswirkungen der neuen Regelung in der Beratung informiert Sie Ihr Berater auch gerne in einem persönlichen Gespräch.

Wir werden auch in Zukunft unseren Ansporn darin sehen, Ihren Anforderungen gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Sineus Financial Services GmbH

Uwe Siebert
Geschäftsführer

Sascha Beckmann
Geschäftsführer

2. Sineus Financial Services GmbH - Kurzdarstellung

Seit der Gründung wurde mit „**Sineus Financial Consulting**“ eine neue Idee in der Finanzberatung etabliert – glaubwürdige Beratung – ohne Provisionsinteressen.

Für ein gemeinsames Verständnis möchten wir Sie über die Basis und den Hintergrund unserer von **Beratung** und **Dienstleistungen** geprägten Tätigkeit informieren.

„**Consulting**“ wird im Duden als Beratung oder Beratungstätigkeit definiert. Der Begriff Beratung bezeichnet im Allgemeinen ein Gespräch oder einen anderweitig kommunikativen Austausch (Brief, E-Mail o. ä.) oder auch eine praktische Anleitung, die zum Ziel hat, eine **Aufgabe** oder ein Problem zu **lösen** oder sich der Lösung anzunähern. Meist wird Beratung im Sinne von „**jemanden in helfender Absicht beraten**“ oder „Ratschläge erteilen“ verwendet. In den Bereichen **Steuern** und **Recht** wird die Zusammenarbeit durch ein Mandat geregelt. Die Zielsetzung des Mandatsträgers ist ausschließlich die bestmögliche Vertretung der Mandanteninteressen. Da der „Markt“ aus nationalen und internationalen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien für alle Berater gleich ist, sind nur die Intensität der **zeitlichen Aufwendungen** und das **Know-how** für das Ergebnis maßgeblich. Eine **Dienstleistung** ist in Abgrenzung zur Beratung eine von einer natürlichen oder juristischen Person zu einem Zeitpunkt oder in einem Zeitrahmen erbrachte Leistung zur Befriedigung eines Bedürfnisses. **Berater** und **Dienstleister** erhalten in der Regel eine **Dienstleistungsvergütung**, die Interessenkonflikte ausschließt.

Die **Bezeichnung Honorar-Anlageberater** ist seit 01.08.2014 erstmalig gesetzlich **geschützt**. Im Bereich der Finanzen wird bei Banken, Sparkassen, freien Finanzdienstleistern und Maklern jedoch weiterhin der Begriff „**Beratung**“ genutzt, obwohl die Vergütung meist ausschließlich durch die mit dem Verkauf von Finanzprodukten erzielbaren **Provisionen** und **Margen** erfolgt. Da die möglichen Einnahmen je nach Produkt von ca. 0,2 % bis zu 15 % der Anlagesumme variieren, besteht ein latenter **Interessenkonflikt**. Somit können Kunden per System kaum erwarten, dass sie die besten Hinweise und Empfehlungen erhalten, die der „Markt“ bietet und die auch diesen Beratern nicht unbekannt sind.

Um Mandanten beim **Management** der gesamten Privatfinanzen zu unterstützen, das Vermögen nur aus ihrer Sicht zu betrachten, es in ihrem Sinne zu entwickeln und dabei den individuellen Ansprüchen an Unterstützung gerecht zu werden, war nach Ansicht der Gründungsmitglieder eine Neuorientierung für die gesamte Leistungserbringung im so genannten „Private Banking“ erforderlich. Mit der Zielsetzung, das in den Bereich Finanzen zu übertragen, was in den Bereichen Steuern und Recht jahrzehntelang etabliert ist – eine **glaubwürdige Interessenvertretung** – wurde Sineus gegründet.

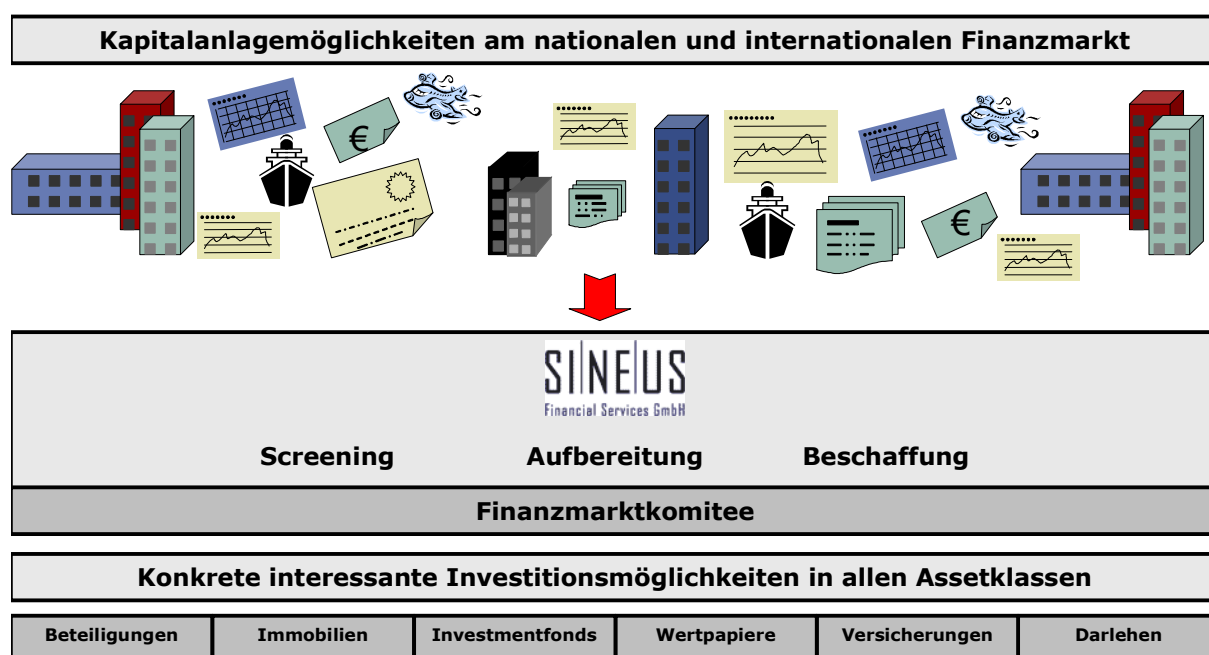
Um auch in allen Fragestellungen im Wertpapierbereich für Mandanten beratend tätig werden zu können, wurde per 16.05.2001 die Sineus Financial Services GmbH gegründet. Um weiterhin **mögliche Interessenkonflikte auszuschließen**, haben wir bewusst

- **nicht** den Status eines **Kreditinstitutes** und
- **weder** die Erlaubnis für die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (**Finanzportfolioverwaltung**),
- **noch** die Erlaubnis für die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleister für andere (**Eigenhandel**) beantragt.

In der Überzeugung, dass der **nationale** und **internationale Finanzmarkt** mit

- Banken, Vermögensverwaltern und Sparkassen,
- Emittenten von Wertpapieren,
- Kapitalanlagegesellschaften,
- Versicherungskonzernen,
- Emissionshäusern von geschlossenen Fonds,
- etc.

ein völlig ausreichendes Produktangebot bereithält, haben wir uns entschlossen, **neutral** und **unabhängig** dieses Multiangebot von Anbietern und Produkten in unsere Beratung zu integrieren, und somit den **Gesamtmarkt** nach dem folgenden Schema zu nutzen.



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) hat der Sineus Financial Services GmbH zum 14.06.2002 die **Erlaubnis** erteilt, als Finanzdienstleistungsinstitut folgende Finanzdienstleistungen zu erbringen:

- die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (**Anlagevermittlung**) nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG
- die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (**Abschlussvermittlung**) nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG

Die Anlage- und Abschlussvermittlung sowie die erlaubnispflichtige **Anlageberatung** werden ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der Sineus Financial Services GmbH erbracht.

Seit dem 06.01.2006 wurde der Unternehmensgegenstand um die Erbringung von Leistungen als **In- und Outsourcingpartner** für Banken und Finanzdienstleister in den Bereichen Akquisition, Beratung und Betreuung von Kunden mit Anlagevermögen erweitert.

3. Informationen gemäß der Fernabsatzvorschriften und § 31 Abs. 3 WpHG

Bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312c BGB i. V. m. Artikel 246 EGBGB) einige allgemeine Informationen zum Finanzdienstleistungsunternehmen, zur angebotenen Dienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

Gleichzeitig stellen wir Ihnen die gemäß § 31 Abs. 3 WpHG erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese Informationen gelten bis auf weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

(Stand: 07/2015)

3.1. Allgemeine Informationen

3.1.1. Name und Anschrift des Finanzdienstleistungsinstituts

Sineus Financial Services GmbH
Dürrenberger Ring 20
49324 Melle
Telefon: 05422 / 70 393 40
Telefax: 05422 / 70 393 44
E-Mail: assistenz@sineus.com

3.1.2. Sitz der Gesellschaft

Melle

3.1.3. Gesetzliche Vertretungsberechtigte des Finanzdienstleistungsinstituts

Geschäftsführer: Siebert, Uwe Gottfried Bernhard / Beckmann, Sascha
Jeweils einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen

3.1.4. Name und Anschrift der für das Finanzdienstleistungsinstitut handelnden Vermittler

Nach § 2 Absatz 10 Satz 6 führt die Bundesanstalt über die ihr angezeigten vertraglich gebundenen Vermittler unter www.bafin.de ein öffentliches Register im Internet, das das haftende Unternehmen, die vertraglich gebundenen Vermittler, das Datum des Beginns und des Endes der Tätigkeit im Sinne § 10 Absatz 10 KWG ausweist.

Derzeit ist kein vertraglich gebundener Vermittler für das Unternehmen tätig.

3.1.5. Hauptgeschäftstätigkeit des Finanzdienstleistungsinstituts

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung von Vermögensanlagen und Finanzanlagen aller Art sowie von Immobilien und Darlehen. Die Erbringung von Leistungen, für die auch nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 1a und Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erforderlich ist. Die Leistungserbringung im Bereich Vermögenscontrolling und die Erbringung von Leistungen als In- und Outsourcingpartner für Banken und Finanzdienstleister in den Bereichen Akquisition, Beratung und Betreuung von Kunden mit Anlagevermögen.

3.1.6. Zuständige Zulassungs- und Aufsichtsbehörden

Wir besitzen die Erlaubnis zur Erbringung als Finanzdienstleistungen die Anlageberatung, die Anlagevermittlung und die Abschlussvermittlung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a (ab 1.11.07), Nr.1 (ab 19.6.02), Nr. 2 (ab 19.6.02) in Verbindung mit § 32 Absatz 1 KWG. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt a. M.

Seit Juli 2001 besteht zudem die Erlaubnis gem. § 34 c, Abs. 1 Nr. 1 (Grundstücke, Immobilien) und Nr. 2 (Darlehen) der Gewerbeordnung. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Ordnungsamt der Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle.

3.1.7. Eintragung im Honoraranlageberater-Register

BaFin-ID: 10118357, Tag der Eintragung: 01.08.2014

3.1.8. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Osnabrück HRB: 201512

3.1.9. Steuernummer

65/200/22695

3.1.10. Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch.

3.1.11. Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen behandelt die Sineus Financial Services GmbH grundsätzlich alle Kunden als **Privatkunden** im Sinne des § 31a WpHG.

3.1.12. Kommunikationsmittel

Das Finanzdienstleistungsinstitut und der Kunde können grundsätzlich schriftlich, per Fax, per E-Mail sowie telefonisch miteinander kommunizieren. Für die Erteilung von Aufträgen zur Ausführung ist zwingend eine unterschriebene Weisung (Order) erforderlich, die der Kunde per Telefax oder per Post an Sineus sendet. Sofern das Finanzdienstleistungsinstitut bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

3.1.13. Informationen über Finanzinstrumente

Informationen über Finanzinstrumente stellen wir unseren Kunden grundsätzlich mit einer „Basisinformation über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ zur Verfügung. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten können Sie ferner den jeweiligen Informationen zum Konto- und Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen entnehmen. Darüber hinaus können Sie weitergehende Informationen zu Finanzinstrumenten bei uns abrufen.

3.1.14. Handels- und Ausführungsplätze

Für die Durchführung von Wertpapiergeschäften für Dritte arbeitet die Sineus Financial Services GmbH ausschließlich mit folgenden Unternehmen auf vertraglicher Basis zusammen:

unmittelbar mit:

- a) BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank)
Bahnhofstraße 55
90402 Nürnberg

b) comdirect bank AG
25449 Quickborn

mittelbar als ehemaliger Verbundpartner der:

VDH GmbH
Verbund Deutscher Honorarberater
Emailfabrikstraße 12
92224 Amberg

mit:

c) **Augsburger Aktienbank AG (keine neuen Konten)**

Halderstraße 21
86150 Augsburg

d) **ebase (keine neuen Konten)**

European Bank for Fund Services GmbH
Richard-Reitzner-Allee 2
85540 Haar b. München

Darüber hinaus bestehen mit verschiedenen Kapitalanlagegesellschaften Vereinbarungen, auf Kundenwunsch Konten für die Anschaffung und Verwahrung von Anteilen an Investmentfonds zu vermitteln.

Die möglichen von diesen Unternehmen angebotenen Handels- bzw. Ausführungsplätze in Deutschland können Sie den jeweiligen Informationen „Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ der Unternehmen entnehmen (siehe auch Kapitel 4.)

Werden Wertpapiergeschäfte als Ergebnis der Beratung auf Kundenwunsch bei vom Kunden gewählten Instituten durchgeführt, obliegt es ausdrücklich dem Kunden, die erforderlichen Informationen zu erhalten.

Wird im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und einem dritten Institut ein Vermögensverwaltungsvertrag (Finanzportfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum) gewählt, obliegt es dem Vermögensverwalter, dem Kunden die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.1.15. Kosten und Nebenkosten

Die anfallenden Kosten und Nebenkosten werden individuell den jeweiligen Informationen zum Konto- und Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen der Kontoeröffnung mitgeteilt. Über mögliche laufende Änderungen der Kosten- und Nebenkosten werden Kunden vom Institut direkt informiert.

Bei den Unternehmen nach Ziffer 3.1.13 a) bis d) können wir Anteile an Investmentfonds zum Einstandspreis (i.d.R. NAV) **ohne** das von den Kapitalanlagegesellschaften veröffentlichte **Ausgabeaufgeld** ordern. Die Konditionen für Transaktionen und Depotführung sind bei den Unternehmen unterschiedlich und werden bei der Auswahl des geeigneten Unternehmens dargestellt.

Die langjährige Verbundpartnerschaft zur **VDH GmbH** wurde zum **31.05.2010** beendet, so dass lediglich während der Verbundpartnerschaft errichtete Konten bestehen.

Die Vergütung für die durch die Sineus Financial Services GmbH (oder durch vertraglich gebundene Vermittler) zu erbringenden Finanzdienstleistungen der Anlageberatung, der Anlagevermittlung und / oder der Abschlussvermittlung wird individuell in Form von Beratungs- und / oder Vermittlungshonoraren vereinbart.

3.1.16. Vertraglich gebundene Vermittler

Im Bereich der Anlageberatung sowie der Anlage- und Abschlussvermittlung sind wir derzeit **nicht** mit zuverlässigen und fachlich geeigneten Finanzunternehmen (auch selbständige Vermögensberater), die unter dem Haftungsdach von Sineus Financial Services GmbH stehen, vertraglich verbunden. Der Beginn und das Ende einer Tätigkeit werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt und sind im von der BaFin geführten **öffentlichen Register** einsehbar.

3.1.17. Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen sind in den jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarungen aufgeführt und können jederzeit erfragt werden.

3.1.18. Grundzüge im zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundzüge im Umgang mit Interessenkonflikten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 7. „Grundzüge im Umgang mit Interessenkonflikten“ mit den Ziffern 7.1. und 7.2.

3.1.19. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sineus Financial Services GmbH gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Finanzdienstleistungsinstitut deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Sineus Financial Services GmbH, soweit dies rechtlich zulässig ist.

3.1.20. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Finanzdienstleistungsinstitut besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

3.1.21. Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Da die Sineus Financial Services GmbH weder befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, noch auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt und keinen Eigenhandel gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG betreibt, ist das Finanzdienstleistungsinstitut der **Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)** zugeordnet.

3.1.22. Verwahrung von Finanzinstrumenten

Die Sineus Financial Services GmbH verwahrt als Beratungsunternehmen keine Finanzinstrumente. Die Verwahrung von Finanzinstrumenten erfolgt gemäß der Bedingungen und Sonderbedingungen der Institute.

Inländische Finanzinstrumente werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapier-sammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Finanzinstrumente werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. An den Finanzinstrumenten, die durch Institute verwahrt werden, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung. Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Finanzinstrumente geschützt. Im Übrigen haften die Institute bei der Verwahrung Ihrer Finanzinstrumente für den Handel in Finanzinstrumenten.

3.2. Informationen zur Anlageberatung

3.2.1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Anlageberatung erfolgt bei der Sineus Financial Services GmbH in persönlichen Gesprächen, Telefonaten und durch Korrespondenz, die nach Abstimmung per Post, per E-Mail und per Fax erfolgen kann.

Die individuell zu erbringenden Leistungen werden mit dem Kunden durch eine Mandatsvereinbarung vereinbart. Für die beratende Dienstleistung sind auch mündliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit für die Beteiligten bindend. Die Beratung ist von der Definition von Zielen, der Erfassung des Status quo und der Erarbeitung einer strategischen Konzeption geprägt. Bei der Unterstützung in allen finanziellen Angelegenheiten können auch weitere, das Management der Privatfinanzen unterstützende, Dienstleistungen erbracht werden, die weder der Anlageberatung, noch der Anlage- und / oder der Abschlussvermittlung zuzuordnen sind.

Vor der Erbringung der vorgenannten Finanzdienstleistungen im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 1a und 2 muss der Berater der Sineus Financial Services GmbH (oder der vertraglich gebundene Vermittler) **jeden Kunden** nach seinen persönlichen Verhältnissen und seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten gemäß § 31 (5) Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) befragen, um eine „Eignung“ der Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen im Sinne eines anlage- und anlegergerechten Rates beurteilen zu können. Wenn die gesetzlich erforderlichen Angaben vom Kunden teilweise bzw. vollständig nicht gemacht werden, darf keine Erbringung der Finanzdienstleistungen erfolgen.

Pflichtangaben sind:

- Persönliche Daten inkl. Beruf, früherer Beruf und Bildungsstand
- Angaben zu bevorzugten Kommunikationswegen
- Angaben zu finanziellen Verhältnissen
- Angaben zu Erfahrungen und Kenntnissen mit Finanzportfolioverwaltungen und in den möglichen Finanzinstrumentengattungen
- Angaben zu Anlagezielen (Zweck, Anlagemittel, Anlagedauer, Risikoprofil, Währung, Nutzung bestimmter Finanzinstrumente, Liquiditätsanforderung und Anlagestrategie
- Angaben zur beschränkten Nutzung von Finanzinstrumenten

Ohne diese Angaben ist keine Konto- oder Depoteröffnung möglich, so dass eine Durchführung von Wertpapiergeschäften für Dritte per System nicht möglich ist.

Es obliegt der Mitwirkungspflicht der Kunden, Änderungen zu den gemachten Angaben der Sineus Financial Services GmbH mitzuteilen.

Die folgenden Verpflichtungen

- Vereinbarung von Vergleichsgrößen (Benchmarks),
- Informationspflichten zu definierten Schwellenwerten bei eingetretenen oder absehbaren Wertverlusten sowie
- Berichtsintervalle (z.B. monatlich bei kreditfinanzierten Portfolios), sonst grundsätzlich halbjährlich

obliegen nur der erlaubnispflichtigen **Finanzportfolioverwaltung**, die von Sineus zur Vermeidung von Interessenkonflikten **nicht** selbst erbracht wird, sondern als „Produkt“ verstanden wird, das bei Eignung im Rahmen der Umsetzung empfohlen werden kann.

3.2.2. Risiken

Die **Anlageberatung** erfolgt grundsätzlich **transaktionsbezogen**. Eine darüber hinausgehende Beobachtung der erworbenen Finanzinstrumente ist durch einen individuellen laufenden Vertrag mit der Sineus Financial Services GmbH oder mit dem vertraglich gebundenen Vermittler zu vereinbaren. In der Zusammenarbeit erfolgt durch die Sineus Financial Services GmbH keine Rechtsberatung oder Beratung in steuerlichen Fragen. In der individuellen Mandatsvereinbarung können koordinierende Tätigkeiten zu Steuerberatern und Angehörigen der in Rechtsangelegenheiten beratenden Berufe abgestimmt werden. Bitte beachten Sie, dass Finanzinstrumente mit speziellen Risiken behaftet sind. Diese können Sie u.a. in den Hinweisen auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten der einzelnen Institute nachlesen. Eine Haftung für den Eintritt wirtschaftlicher oder steuerlicher Ergebnisse ist ausgeschlossen.

3.2.3. Hinweis auf zu zahlende Steuern

Für die in der Steuererklärung anzugebenden Einkünfte und Kosten ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Durch mögliche Steuerzahlungen können dem Kunden zusätzliche Aufwendungen entstehen.

3.2.4. Mandatsvereinbarung

Der Leistungsumfang für die Anlageberatung, Anlage- und / oder Abschlussvermittlung sowie für die Leistungserbringung im Bereich Vermögenscontrolling und für weitere Aufgaben werden individuell vor der Leistungserbringung vereinbart und kann laufend angepasst werden. Im Rahmen der Anlage- und / oder der Abschlussvermittlung anfallende Vergütungen von Dritten und Zuwendungen werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten transparent offen gelegt. Eine teilweise oder volle Erstattung ist individuell und in der Regel in Abhängigkeit des Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungshonorars im Mandat zu vereinbaren.

3.2.5. Vertragliche Kündigungsregelung

Der Zusammenarbeit ist von beiden Vertragsparteien jederzeit kündbar, wenn keine individuellen Vereinbarungen getroffen werden. Eine Mindestlaufzeit kann vereinbart werden.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

4.1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Sineus Financial Services GmbH (im Folgenden Sineus genannt).

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit Sineus im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (Vermögenscontrolling mit MySineus), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde schriftlich zustimmt oder wenn er nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folgen wird ihn Sineus bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an Sineus absenden.

4.2. Leistungserbringung

Sineus ist berechtigt, von Einzelweisungen des Kunden abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Kunde bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Diese Regelung gilt nicht in Zusammenhang mit der Durchführung von Wertpapiergeschäften. Sineus ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn Einzelweisungen des Kunden mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Anlageberatung, Anlage- und Abschlussvermittlung unvereinbar sind. Sineus ist weder an einen festen Arbeitsort noch feste Arbeitszeiten gebunden.

Soweit an den Arbeitsergebnissen von Sineus Rechte entstanden sind, verbleiben diese auch nach Beendigung des Vertrages bei Sineus.

Sineus ist verpflichtet, alle ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und diese nach Beendigung des Vertrages auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Sineus ist berechtigt, Kopien für ihre Unterlagen zu erstellen.

Höhere Gewalt oder andere Ereignisse, die Sineus, ohne dass sie diese zu vertreten hat, die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Sineus wird den Kunden unverzüglich von solchen Ereignissen in Kenntnis setzen.

4.3. Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Sineus bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen angemessen zu unterstützen. Hierzu wird der Kunde Sineus auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erbringung des Auftrages erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen unverzüglich und laufend zur Verfügung stellen und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen, die für die Tätigkeit von Sineus von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Sineus bekannt werden. Aus Vereinfachungsgründen kann der Kunde Auskunfts Vollmachten erteilen.

4.4. Haftung

Sineus wird die ihr vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Tatsachen und Zahlenangaben als richtig und vollständig zugrunde legen. Wird auf Grund einer fehlerhaft erteilten oder pflichtwidrig verschwiegenen Information, Tatsache oder Zahlenangabe dem Kunden ein Schaden verursacht, ist die Haftung von Sineus ausgeschlossen.

Sineus haftet für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, für vertragstypische, vorhersehbare Schäden, sowie für personenbezogene Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Für alle übrigen dem Kunden entstandenen Schäden haftet Sineus nur, soweit die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

Soweit die Haftung von Sineus begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und vertraglich gebundener Vermittler.

4.5. Datenschutz, Geheimhaltungspflichten, Treuepflichten

Sineus wird die ihr durch den Kunden zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer sowie Details der Vermögensverhältnisse des Kunden zum Zwecke der Erfüllung der zu erbringenden Leistungen von Sineus speichern. Der Kunde wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes von der Speicherung benachrichtigt. Weitergehende Rechte zur Nutzung personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bleiben unberührt.

Sineus ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf Sineus nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

Sineus verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen und Daten, die sie im Rahmen dieses Vertrages über den Kunden und dessen Vermögensverhältnisse erlangt hat, auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren und diese nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden an Dritte weiterzugeben. Hat der Kunde der Beauftragung spezialisierter Berufsträger zugestimmt, so bedarf die Weitergabe von vertraulichen Informationen und Daten an diese keiner weiteren Zustimmung mehr.

4.6. Möglichkeiten der Auslagerung von Geschäftsbereichen

Sineus behält sich die Möglichkeiten vor, bestimmte Geschäftsbereiche oder die Interne Revision auszulagern.

4.7. Schlussbestimmungen

Ausschließlich anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei mehrfacher Ausfertigung von Verträgen in verschiedenen Sprachen ist die Ausfertigung in deutscher Sprache die allein maßgebende. Hat der Kunde seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so hat er einen in Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten zu bestimmen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Sineus Financial Services GmbH, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder auch nur teilweise unwirksam sein, so sollen die anderen Bestimmungen davon nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlich möglichst nah kommenden wirksamen Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt im Falle von planwidrigen Regelungslücken.

5. Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

5.1. Gesetzliche Grundlage

Aufgrund eines veränderten, europäisch harmonisierten Wertpapierhandelsgesetzes, das seit dem **1.11.2007** in Deutschland Gültigkeit hat, ist es gemäß § 33 a WpHG für jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen **Pflicht**

- alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen und mindestens einmal jährlich zu überprüfen, um **das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden** zu erreichen und
- sicherzustellen, dass die Ausführung **jedes einzelnen Kundenauftrages** nach Maßgabe dieser Grundsätze vorgenommen wird.

5.2. Gültigkeit für Sineus Financial Services GmbH

Die Sineus Financial Services GmbH (im Folgenden Sineus) ist aufgrund der Einstufung als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten festzulegen. Aufgrund der gewünschten Neutralität und Unabhängigkeit erbringt Sineus ausschließlich die Finanzdienstleistungen der **Anlagevermittlung, Anlageberatung, und Abschlussvermittlung** nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, Nr. 1a und Nr.2 Kreditwesengesetz (KWG)

Im Sinne des KWG betreibt Sineus selbst **keine** Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2

- Nr. 1 Einlagengeschäft,
- Nr. 1a Pfandbriefgeschäft,
- Nr. 2 Kreditgeschäft,
- Nr. 3 Diskontgeschäft,
- Nr. 4 Finanzkommissionsgeschäft,
- Nr. 5 Depotgeschäft,
- Nr. 6 Investmentgeschäft,
- Nr. 7 die Eingehung der Verpflichtung, zuvor veräußerte Darlehensforderungen vor Fälligkeit zurück zu erwerben,
- Nr. 8 Garantiegeschäft,
- Nr. 9 Girogeschäft,
- Nr. 10 Emissionsgeschäft,
- Nr. 11 E-Geld-Geschäft,
- Nr. 12 die Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne von Absatz 31 und

selbst **keine** Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG nach § 1 Abs. 1a Satz 2

- Nr. 1b Betrieb eines multilateralen Handelssystems,
- Nr. 1c Platzierungsgeschäft,
- Nr. 3 Finanzportfolioverwaltung,
- Nr. 4 Eigenhandel,
- Nr. 5 Drittstaateneinlagenvermittlung,
- Nr. 6 Finanztransfergeschäft,
- Nr. 7 Sortengeschäft und
- Nr. 8 Kreditkartengeschäft.

Aufgrund der für das Geschäftsmodell wichtigen Neutralität und Unabhängigkeit hat Sineus für die Möglichkeit der Durchführung von Wertpapiergeschäften für Dritte vertragliche Vereinbarungen geschlossen, die eine qualitativ hochwertige und zugleich äußerst kostengünstige, dauerhafte Umsetzung für die Kunden ermöglicht.

5.3. Vertragspartner für die Durchführung von Wertpapiergeschäften

5.3.1. Kooperationspartner von Sineus

a) **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank)**

Für die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Wertpapiergeschäften hat Sineus seit August 2002 auch eine vertragliche Vereinbarung mit **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank)** geschlossen. Die BNP Paribas Gruppe ist in mehr als 80 Ländern vertreten. Von ihren mehr als 190.000 Mitarbeitern ist die Hälfte in den vier Heimatmärkten Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg beschäftigt. Die drei sich ergänzenden Kerngeschäftsfelder Corporate & Investment Banking, Retail Banking und Investments Solutions von BNP Paribas verleihen ihr eine besondere Stärke und finanzielle Solidität.

In der Zusammenarbeit erbringt Sineus für ihre Kunden die Anlage- und Abschlussvermittlung. **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank)** wickelt die von Sineus für Rechnung der Kunden durchgeführten Wertpapiertransaktionen **als Kommissionärin** ab und bewahrt die Wertpapiere für die Kunden auf. Sineus übernimmt die Beratung und Betreuung der Kunden entweder selbst oder durch vertraglich gebundene Vermittler (§ 2 Abs. 10 KWG).

Die Kunden, die Sineus an **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank)** vermittelt, eröffnen ein Depot mit dazugehörigem Verrechnungskonto. Über dieses kann Sineus Transaktionen in Wertpapieren, namens und im Auftrag des Kunden, nach Maßgabe des zwischen Sineus und den Kunden geschlossenen Vertrages vornehmen. **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank) wickelt die Aufträge, die Sineus erteilt, lediglich ab.** Die Beratung erfolgt ausschließlich durch Sineus. Eine Überwachung der Zweckmäßigkeit der Aufträge und Weisungen von Sineus durch Consorsbank erfolgt nicht. Die Legitimation der Kunden kann durch Sineus oder vertraglich gebundene Vermittler, die **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank)** namentlich benannt werden müssen und die **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank)** dazu gesondert ermächtigt, erfolgen.

Sineus erteilt Aufträge für den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, **nach entsprechender Beauftragung durch den Kunden.** Sineus kann Überweisungen nur auf das bei Kontoeröffnung angegebene Referenzkonto des Kunden sowie auf Konten, die auf den Namen des Kunden lauten, vornehmen. Die Ordererteilung erfolgt über das Sineus von **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank)** zur Verfügung gestellte Portfolio-Management-System, über Fax oder über Telefon.

Der Zugriff auf das Consorsbank Portfolio-Management-System erfolgt durch Eingabe einer personenbezogenen **UserID** und einer **Online-PIN (Persönliche-Identifikations-Nummer)**. Jegliche Transaktionen erfordern zusätzlich die Bestätigung mit einer TAN (**Transaktions-Nummer**).

Sineus führt alle Aufträge, inkl. der Aufträge der Kunden der vertraglich gebundenen Vermittler **zentral** aus. Die zur Ordererteilung berechtigten Personen sind **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank)** namentlich bekannt.

Die einzelnen Berater und Mitarbeiter können mit Zustimmung der Kunden eine individuelle Lesevollmacht erhalten, um sich über den Status quo von Transaktionen, über Wertentwicklungen, Depotstände, Abrechnungen und weitere Details zu informieren.

b) comdirect bank AG

Für die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Wertpapiergeschäften hat Sineus seit November 2014 auch eine vertragliche Vereinbarung mit der **comdirect Bank AG** geschlossen.

In der Zusammenarbeit erbringt Sineus für ihre Kunden die Anlage- und Abschlussvermittlung. Die **comdirect bank AG** wickelt die von Sineus für Rechnung der Kunden durchgeführten Wertpapiertransaktionen **als Kommissionärin** ab und bewahrt die Wertpapiere für die Kunden auf. Sineus übernimmt die Beratung und Betreuung der Kunden entweder selbst oder durch vertraglich gebundene Vermittler (§ 2 Abs. 10 KWG).

Die Kunden, die Sineus an die comdirect bank AG vermittelt, eröffnen ein Depot mit dazugehörigem Verrechnungskonto. Über dieses kann Sineus Transaktionen in Wertpapieren, namens und im Auftrag des Kunden, nach Maßgabe des zwischen Sineus und den Kunden geschlossenen Vertrages vornehmen. Die **comdirect bank AG wickelt** die Aufträge, die Sineus erteilt, **lediglich ab**. Die Beratung erfolgt ausschließlich durch Sineus. Eine Überwachung der Zweckmäßigkeit der Aufträge und Weisungen von Sineus durch die comdirect bank AG erfolgt nicht. Die Legitimation der Kunden kann durch Sineus oder vertraglich gebundene Vermittler, die die comdirect bank AG namentlich benannt werden müssen und die die comdirect bank AG dazu gesondert ermächtigt, erfolgen.

Sineus erteilt Aufträge für den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, **nach entsprechender Beauftragung durch den Kunden**. Sineus kann Überweisungen nur auf das bei Kontoeröffnung angegebene Referenzkonto des Kunden sowie auf Konten, die auf den Namen des Kunden lauten, vornehmen. Die Ordererteilung erfolgt über das Sineus von der comdirect bank AG zur Verfügung gestellte Portfolio-Management-System, über Fax oder über Telefon. Der Zugriff auf das Portfolio-Management-System erfolgt durch Eingabe einer personenbezogenen **UserID** und einer **Online-PIN** (**P**ersönliche-**I**dentifikations-**N**ummer). Jegliche Transaktionen erfordern zusätzlich die Bestätigung mit einer TAN (**T**ransaktions-**N**ummer). **Sineus führt alle Aufträge**, inkl. der Aufträge der Kunden der vertraglich gebundenen Vermittler **zentral** aus. Die zur Ordererteilung berechtigten Personen sind der comdirect bank AG namentlich bekannt. Die einzelnen Berater und Mitarbeiter können mit Zustimmung der Kunden eine individuelle Lesevollmacht erhalten, um sich über den Status quo von Transaktionen, über Wertentwicklungen, Depotstände, Abrechnungen und weitere Details zu informieren.

c) Einzelne Kapitalanlagegesellschaften

Sineus hat mit verschiedenen Kapitalanlagegesellschaften vertragliche Vereinbarungen getroffen, auf Kundenwunsch Konten für die Anschaffung und Verwahrung von Anteilen an Investmentfonds zu vermitteln. In den Depots können jeweils nur Investmentfonds einer bestimmten Kapitalanlagegesellschaft erworben und verwahrt werden.

d) Weitere nationale und internationale Kooperationspartner

Sineus hat mit verschiedenen Banken, Vermögensverwaltern, Investmentmanagern, Emittenten etc., vertragliche Vereinbarungen geschlossen, die es ermöglichen, deren Angebote im Rahmen der Anlageberatung, Anlage- und Abschlussvermittlung zu nutzen.

5.3.2. Auswahl der Kooperationspartner

Im Rahmen der Anlageberatung, Anlage- und Abschlussvermittlung erfolgte die Auswahl der Kooperationspartner nach 5.3.1. für die Durchführung von Wertpapiergeschäften für Dritte, um das kundengünstigste Ergebnis zu erzielen.

In Abhängigkeit von

- den Finanzinstrumenten im Bestand einzelner Konten oder Depots der Kunden und
- den geplanten Wertpapiergeschäften im Rahmen der persönlichen Anlagestrategie

wurden verschiedene Abwicklungsmöglichkeiten geschaffen, die alleine oder in Kombination für die kundengünstigste Durchführung von Wertpapiergeschäften zur Verfügung stehen.

Für eine **effiziente** und **qualitativ hochwertige** Durchführung von Wertpapiergeschäften für Dritte hat sich die Sineus Financial Services GmbH, unter Berücksichtigung der Aufwendungen für administrative, technische und persönliche Unterstützung, für eine begrenzte Auswahl von Kooperationspartnern entschieden.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Sineus Financial Services GmbH marktbedingt keine Garantie gewährt, dass andere Institute für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Gesamtergebnis günstiger sein können. Darauf wird der Kunde **vor** der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch den Berater hingewiesen. Die **Auswahl** der Institute erfolgt **ausschließlich** durch **Kundenweisung** im Rahmen der Eröffnung von Konten und Depots, wobei alle Bestimmungen vereinbart werden.

5.3.3. Grundsätze zur Auftragsausführung

Nach § 33a WpHG besteht die Verpflichtung, dass für Kundenorders durchschnittlich das bestmögliche Ergebnis erreicht werden soll. Diese so genannte „Best Execution Policy“ ist jährlich zu aktualisieren und nur für im Inland handelbare Finanzinstrumente relevant. Für Privatkunden ermittelt sich das **kundengünstigste Ergebnis** anhand des Gesamtentgelts, bestehend aus dem

- **Preis für das Finanzinstrument** und
- **sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.**

Ergänzend werden so genannte Softfacts wie Ausführungswahrscheinlichkeit (Teilausführungen) und Ausführungsgeschwindigkeit herangezogen.

Die Best Execution Policy muss folgende Informationen enthalten:

- Angaben zu den verschiedenen Ausführungsplätzen in Bezug auf jede Gattung von Finanzinstrumenten und die ausschlaggebenden Faktoren für die Auswahl des Ausführungsplatzes
- Mindestens die Ausführungsplätze, an denen die Firma gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen.

Gemäß § 33 a WpHG bedarf es seit dem 01.11.2007 der **ausdrücklichen Zustimmung** des Kunden, wenn die Ausführungsgrundsätze der Bank auch eine Ausführung außerhalb einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems, d.h. **außerbörslich**, direkt mit einem Emittenten oder Market Maker (z.B. Consorsbank - Preis) gehandelt wird.

Bei der Erbringung der Anlageberatung und der Anlage- und Abschlussvermittlung **übernimmt** Sineus die jeweiligen **Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen** in Finanzinstrumente **der gewählten Kooperationspartner** sowie deren **Bedingungen** und **Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte**. Die jeweiligen Unterlagen werden den Kunden rechtzeitig und vor der Durchführung von Finanzdienstleistungen im Rahmen der Konto- Depotöffnung zur Verfügung gestellt und bei Bedarf detailliert erklärt.

Die jeweils möglichen Handels- bzw. Ausführungsplätze in Deutschland können den jeweiligen Informationen entnommen oder bei Sineus erfragt werden. Eine Kontrolle der „Best Execution“, d. h. der kundengünstigsten Ausführung im Einzelfall, insbesondere auf einer Ex-ante-Basis, also vor der Auftragsausführung, findet bei den Kooperationspartnern grundsätzlich nicht statt.

Die Sineus Financial Services GmbH führt **ab dem 01.11.2007** erteilte Aufträge **ausschließlich** mit **konkreter Kundenweisung** zum Ausführungsplatz oder zu einem Festpreisgeschäft aus. Weisungen gehen den jeweiligen Ausführungsgrundsätzen vor.

Dadurch können im Kundeninteresse auch im laufenden Prozess alle Möglichkeiten des nationalen und internationalen Finanzmarktes im Rahmen der Anlageberatung, Anlage- und Abschlussvermittlung genutzt werden.

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an **Börsen** oder an **sonstigen Handelsplätzen**, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den jeweiligen Grundsätzen zur Ausführung von Aufträgen werden die **Ausführungswege** und möglichen **Ausführungsplätze** in den maßgeblichen **Arten von Finanzinstrumenten** beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Institute weisungsfreie Aufträge des Kunden ausführen wird. Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht zum Beispiel unser Kooperationspartner **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consoresbank)** davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Finanzinstrumente im Regelfall **Kursschwankungen** unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine **vollständige Ausführung wahrscheinlich** und **zeitnah** möglich ist. **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consoresbank)** beachtet im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung).

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt Sineus den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

Werden Wertpapiergeschäfte als Ergebnis der Beratung auf Basis direkter Kundenweisung bei einem **vom Kunden gewählten Institut** durchgeführt, obliegt es ausdrücklich dem Kunden, die erforderlichen Informationen zu erhalten und in eigener Verantwortung zu handeln.

Wird im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und einem dritten Institut ein **Vermögensverwaltungsvertrag** (Finanzportfolioverwaltung **mit** Entscheidungsspielraum) gewählt, obliegt es dem Vermögensverwalter, dem Kunden die erforderlichen Informationen zu den Grundsätzen zur Ausführung von Aufträgen zur Verfügung zu stellen.

5.3.4. Ausführungsgrundsätze BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Zur Orientierung und Information stellen wir Ihnen im Folgenden exemplarisch auszugsweise die Ausführungsgrundsätze (Stand: Dezember 2014) der **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank)** vor.

a) Verzinsliche Finanzinstrumente

Sofern die Bank solche Finanzinstrumente anbietet, so können diese verzinslichen Finanzinstrumente direkt bei der Bank erworben oder an sie verkauft werden. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Consorsbank erfragt werden.

Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten. Genauere Informationen zu den Kosten bei Festpreisgeschäften finden Sie in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Soweit ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, führt die Consorsbank im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Anleihe/Bonds (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	Außerbörslich/ Emittent/ Market Maker	Börse München

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt, oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird die Consorsbank die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

b) Exchange Traded Funds (ETF)

Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland gehandelt sind, an einem inländischen Handelsplatz nach folgender Maßgabe zur Ausführung gebracht:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
ETF (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	Xetra	Außerbörslich/ Emittent/ Market Maker

c) Aktien

Die Consorsbank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Aktien (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	OTC	Xetra

Für ausländische Werte, die nicht in Deutschland gehandelt werden, ist eine ausdrückliche Weisung des Kunden für einen verfügbaren Handelsplatz notwendig, z. B. die Heimatbörse.

d) Anlagezertifikate

Die Consorsbank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Anlagezertifikate (Inland handelbar)	Außerbörslich/ Emittent/ Market Maker	Börse Frankfurt	Börse Stuttgart

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt, oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird die Consorsbank die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

e) Finanzderivate mit Hebelwirkung außer Optionen und Futures

Die Consorsbank führt Aufträge für Hebelpapiere, wie zum Beispiel Knock-out Papiere oder Optionsscheine, im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Hebelpapiere (Inland handelbar)	Außerbörslich/ Emittent/	Börse Frankfurt	Börse Stuttgart

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt, oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird die Consorsbank die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

f) Optionen und Futures

Die Consorsbank führt Aufträge für Optionen und Futures im Wege der Kommission ausschließlich über die EUREX aus.

g) CFDs (Contract for difference)

Die Consorsbank führt Aufträge zum Handel von CFD-Positionen im Wege des Kommissionshandels ausschließlich über die Commerzbank AG aus.

h) Wertpapier-Sparpläne

Die bei der Consorsbank angebotenen **Wertpapier-Sparpläne** (Fonds-, Aktien-, ETF- und Zertifikate-Sparpläne), bei denen regelmäßig wiederkehrende Käufe in den jeweiligen Wertpapiergattungen erfolgen, werden alle die gleichen Wertpapiergattungen betreffenden Kundenaufträge zusammengefasst. Das Gleiche gilt für Entnahmepläne.

Anteile für **Fonds-Sparpläne** können ausschließlich über die emittierende Kapitalanlagegesellschaft bezogen werden und nicht über andere Handels-/Börsenplätze. Selbst wenn die betreffenden Finanzinstrumente an diesen Handels- und Börsenplätzen handelbar wären.

i) Investmentvermögen

Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus.

Hinweis zur außerbörslichen Orderausführung:

Aufgrund des Quote-Request-Verfahrens im außerbörslichen Handel ist die Einbeziehung außerbörslicher Handelsplätze für eine Best-Execution über Service-Portal, FAX und das Kundenbetreuungsteam nicht möglich.

Diese Auszüge dienen der Information. Maßgeblich sind ausschließlich die jeweiligen gesamten Grundsätze der Institute.

6. Zuwendungen

6.1. Leistungen von Dritten und an Dritte

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit als Honorar-Anlageberater erhalten wir **keinerlei geldliche Zuwendungen gem. § 31d WpHG** von Dritten. Mit den Kooperationspartnern ist vereinbart, dass grundsätzlich vorgesehene Zuwendungen direkt den Kundenkonten gutgeschrieben werden. Details zu den Zuwendungsarten finden Sie unter 6.3.

Unsere Kooperationspartner und andere Dienstleister stellen uns im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft ausschließlich **unentgeltliche Zuwendungen** wie Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Verbreitungssysteme zur Verfügung.

Detailinformationen zu der jeweiligen Transaktion können Sie jederzeit bei uns erfragen.

6.2. Qualitätsverbesserungen

Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen nach 6.1. steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen diese Zuwendungen vielmehr dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Die **Qualitätsverbesserungen** ergeben sich für Sie insbesondere durch:

- Angebot einer individuellen Anlageberatung in unterschiedlichen Formen
- Angebot einer bedarfsorientierten Depotoptimierung
- Bereitstellung von objektiven Anlageempfehlungen
- Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Kooperationspartnern
- Bereitstellung einer großen und unabhängigen Produktpalette
- Bereitstellung von Reportings zur Depotperformance
- Bereitstellung von Entscheidungshilfen für den Kunden durch z.B. Fundsanalyser
- Zugang zu einer Vielzahl von außerbörslichen Handelspartnern
- Zugang zu einer Vielzahl von ausländischen Börsenplätzen
- Bereitstellung von umfangreichem Informationsmaterial zu den Produkten
- Unterhalt von Call-Centern der Kooperationspartner und eines eigenen Kompetenz Centers mit hoher, auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten bestehender Verfügbarkeit
- Bereitstellung von Handelsmöglichkeiten außerhalb der regulären Handelszeiten der Börsen (derzeit bis 22.00 Uhr)

- Bereitstellung, Betrieb und Pflege schneller Ordersysteme mit Direktanbindung an Handelsplätze und der Anzeige von Kursen in Echtzeit
- Bereitstellung, Betrieb und Pflege verschiedener Orderaufgabesysteme
- Bereitstellung, Betrieb und Pflege der speziellen Softwareapplikation Consorsbank Portfolio Management System (CPMS) für Vermögensverwalter und -berater
- Bereitstellung, Betrieb und Pflege eines Online-Archivs, dem Sie Abrechnungen und Belege sowie wichtige Mitteilungen online entnehmen können
- Bereitstellung von Orderzusätzen, mittels derer Sie Limits, Stopp/Loss und andere, Ihr Risiko begrenzende Maßnahmen ergreifen können
- Angebot von günstigeren Konditionen (z. B. bei sog. Freetrade-Aktionen oder bessere Zinskonditionen unter anderem im Rahmen von Marketingaktionen)
- Angebot eines schnellen Direktzugangs zum US-amerikanischen Wertpapiermarkt bei gleichzeitiger Betreuung durch ein deutschsprachiges Team (durch die Kooperation mit dem US-Kooperationspartner der Consorsbank)

Die damit verbundenen Kosten decken unsere Kooperationspartner teilweise durch die Entgegennahme der genannten Zuwendungen.

6.3. Zuwendungsarten

6.3.1. Vertrieb von Finanzinstrumenten

Beim Vertrieb von Finanzinstrumenten erhalten unsere Kooperationspartner und wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören Provisionen, die in den jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnissen als Ausgabeaufgeld oder als Ausgabegebühr bezeichnet werden, volumenabhängige Vertriebsfolgeprovisionen sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden.

Einige Institute weisen die Ausgabeaufgelder bei Fondstransaktionen nicht als Zuwendung von Dritten aus, sondern erheben in gleicher Höhe eine eigene Gebühr, die in jedem Fall vereinnahmt werden darf.

Folgende Zuwendungen können im Einzelnen hierunter fallen:

a) Vertriebsprovision Fonds

Die Institute erhalten für den Kauf von Anteilen an Investmentfonds i.d.R. eine Vergütung in Höhe der Differenz des Rücknahmepreises zum Kaufpreis. Das so genannte Ausgabeaufgeld wird von den Fondsgesellschaften bekannt gegeben und beträgt zwischen 0,0 % und bis zu ca. 6,0 %. Statt der Zuwendung in Höhe des Ausgabeaufgeldes durch die Fondsgesellschaft vereinnahmen manche Institute in entsprechender Höhe eine direkte eigene Gebühr vom Kunden. Die jeweils vereinnahmte Vergütung kann teilweise oder ganz an Vermittler weiter gegeben werden.

b) Bestandspflegeprovision Fonds

Die Institute können für die in den Kundendepots verwahrten Fondsanteile volumenabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von den Fondsgesellschaften aus den vereinnahmten Verwaltungsvergütungen bezahlt werden, erhalten. Die jeweils aktuellen Vergütungsspannen variieren je nach Institut und in Abhängigkeit von der Investmentgesellschaft und dem Einzelfonds. Sie können **in Abhängigkeit der Verwaltungskostenvergütung des Fonds** zwischen 0,0 % und ca. 1,5 % p.a. betragen. Die Details können stets beim Institut erfragt werden. Die jeweils vereinnahmte Vergütung kann teilweise oder ganz an Vermittler weiter gegeben werden.

c) Vertriebsprovision bei Anlagezertifikaten

Bei der Zeichnung von Zertifikaten können Institute Zuwendungen in Höhe der Platzierungsgebühren oder Ausgabeaufgelder erhalten. Gegebenenfalls fallen sonstige Gebühren gemäß dem Verkaufsprospekt an. Statt der Zuwendung in Höhe des Ausgabeaufgeldes durch die Emittentin vereinnahmen manche Institute in entsprechender Höhe eine direkte eigene Gebühr vom Kunden. Die jeweils vereinnahmte Vergütung kann teilweise oder ganz an Vermittler weiter gegeben werden.

d) Bestandspflegeprovision Anlagezertifikate

Die Institute können für die in den Kundendepots verwahrten Anlagezertifikate eine Bestandspflegeprovision als Vertriebsfolgeprovision vom Emittenten erhalten. Je nach **Struktur** und **Verwaltungsvergütung der Zertifikate** und je nach individueller Vertriebspartnereinbarung der Institute mit Emittenten im Zertifikatebereich können die Vergütungsspannen zwischen 0,0 % und ca. 3,0 % p.a. betragen. Die aktuellen Werte können stets beim Institut erfragt werden. Die jeweils vereinnahmte Höhe kann teilweise oder ganz an Vermittler weiter gegeben werden.

e) Platzierung von Aktienemissionen

Institute können vom Emissions-Konsortium für die Vermarktung der Platzierung eine Vergütung erhalten.

6.3.2. Freetrade-Aktionen

Institute bieten gelegentlich Freetrade-Aktionen an. Hierbei müssen die Kunden unter bestimmten Voraussetzungen keine Ordergebühren zahlen. Die üblicherweise hierfür anfallenden Kosten gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis werden in diesem Fall vom Emittenten übernommen.

6.3.3. OTC-Plattformen

Institute bieten Kunden teilweise die Möglichkeit, am OTC-Handel (außerbörslicher Handel) teilzunehmen. Für die Bereitstellung, den Betrieb und die Pflege der technischen Anbindung können sie von den Anbietern der OTC-Plattformen ein Entgelt erhalten.

6.3.4. Emittenten-Direktanbindung

Für die Bereitstellung, den Betrieb und die Pflege von direkten technischen Anbindungen zu einzelnen Partnern im außerbörslichen Handel können Institute von diesen eine Vergütung pro ausgeführtem Geschäft oder eine vom Volumen des Geschäfts abhängige Vergütung erhalten.

6.3.5. CFD-Handel bei der Commerzbank

Manche Institute bieten Kunden die Möglichkeit, bei einem Kooperationspartner eine Konto-/Depotverbindung zum Handel in CFDs (sog. Contracts For Difference) zu eröffnen. Wenn die Kundenbetreuung durch ein speziell geschultes Team des Instituts erfolgt, kann dieses im Gegenzug eine transaktionsabhängige Vergütung erhalten.

6.4. Zuwendungen von Dritten an Sineus Financial Services GmbH**6.4.1. Transaktionsgebundene Zuwendungen**

Durch unmittelbare und mittelbare vertragliche Vereinbarungen zwischen Sineus und den Kooperationspartnern kann die Vermittlung von Finanzinstrumenten für Dritte i.d.R.

- **ohne Ausgabeaufgelder** oder
- zum **Discountpreis** erfolgen.

Sineus erhält in diesen Fällen keine Transaktionsvergütungen.

Falls Sineus abweichend eine Beteiligung an den Transaktionsvergütungen erhält, weil ein Erwerb ohne diese nicht möglich ist, ist Sineus verpflichtet, den Kunden **vor dem Erwerb** auf das Bestehen einer transaktionsbezogenen Vergütung hinzuweisen, die **Höhe der Vergütung** mitzuteilen und diese unmittelbar an **den Kunden auszukehren**.

6.4.2. Bestandsbezogene Zuwendungen

In den mittelbaren und unmittelbaren vertraglichen Vereinbarungen zwischen Sineus und den Kooperationspartnern für die Durchführung von Wertpapiergeschäften ist vereinbart, dass keinerlei Zuwendungen an Sineus gezahlt werden und somit die Anforderungen des Honoraranlageberatungsgesetzes eingehalten werden. Die vom Institut vereinnahmten Vertriebsfolge- und Bestandspflegeprovision werden in einer Höhe, die sonst als Zuwendung an Sineus gezahlt worden wären, direkt an den Kunden erstattet. Bei der **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank)** werden lediglich 20 % der vereinnahmten Zuwendungen einbehalten und 80 % direkt an die Kunden erstattet.

7. Grundzüge im Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei Finanzinstituten, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen erbringen, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir (folgend: Sineus) Sie daher nachfolgend über unsere weit reichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute müssen auf Dauer wirksame organisatorische Vorkehrungen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten treffen. Kann ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die diesen Konflikt regeln. Dazu zählen das Aufzeigen möglicher Interessenkonflikte, die schriftliche Niederlegung von Grundsätzen für den Umgang und die Beachtung der Regelungen im Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Trotz aller Maßnahmen ist es nicht immer möglich, Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu lösen. In diesem Fall ist Sineus zur Offenlegung der betreffenden Interessenkonflikte ihren Kunden gegenüber verpflichtet. Sineus hat daher zahlreiche Vorkehrungen zum Umgang mit den Interessenkonflikten getroffen, die wir Ihnen im Folgenden darlegen möchten:

7.1. Entstehung der Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich zwischen Sineus, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden ergeben.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Umsatzinteresse von Sineus am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs-/ Vertriebsfolgeprovisionen/ geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen, oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

7.2. Maßnahmen

a) Tätigkeitsbeschränkung

Um wesentliche Interessenkonflikte per System auszuschließen, erbringt Sineus ausschließlich die Finanzdienstleistungen der **Anlagevermittlung, Anlageberatung** und **Abschlussvermittlung** (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1,1a und 2 KWG).

Sineus führt selbst **keine Bankgeschäfte** nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 12 KWG und erbringt insbesondere als Finanzdienstleistungen **nicht das Platzierungsgeschäft**, die Finanzportfolioverwaltung oder den Eigenhandel im Sinne § 1 Abs. 1a Satz 2 des KWG.

b) Honorar-Anlageberatung

Gemäß § 31d Abs. 4b WpHG informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung als **Honorar-Anlageberatung** erbringen. Das bedeutet, dass wir im Zusammenhang mit der Anlageberatung **keinerlei Zuwendungen gem. § 31d WpHG** von Produktanbietern oder Kooperationspartnern erhalten. Die Vergütung erfolgt ausschließlich über eine Transkostenteilpauschale und ein Beratungshonorar. Sineus ermöglicht den Kunden im Gegenzug, ohne transaktionsgebundene Gebühren oder Zuwendungen (Abschnitt 6.) zu investieren.

c) Ethische Standards, Compliance , Sonstiges

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen, z. B. die Anlageberatung, die Anlage- und Abschlussvermittlung oder die Ausführung von Aufträgen beeinflussen, hat Sineus sich selbst und die Mitarbeiter zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet. Diese beinhalten jederzeit rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung von Marktregeln unter stetiger Beachtung des Kundeninteresses.

Bei Sineus besteht eine der BaFin angezeigte, vertragliche Vereinbarung mit einem **unabhängigen Berater**, den Bereich „Compliance“ zu organisieren und die Einhaltung der Verpflichtungen aus den **Compliance-Anforderungen** zu überwachen. Dem Steuerberater obliegt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die fortlaufende Identifikation, Vermeidung und das Management (Regelung) von Interessenkonflikten.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderen folgenden Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Auftragsausführung, Anlageberatung, Anlage- und Abschlussvermittlung (z.B. Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für neue Produkte und Dienstleistungen auf potenzielle Interessenkonflikte, interne Arbeitsanweisungen und Richtlinien);
- Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche durch Beibehaltung oder Errichtung von Informationsbarrieren, Trennung von Verantwortlichkeiten sowie räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot der Veröffentlichung von Finanzanalysen zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber dem Compliance-Beauftragten, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;

-
- Überprüfung im laufenden Prozess, ob für bestimmte Mitarbeiter keine am Vertriebs Erfolg gemessene variable Vergütung vereinbart werden darf, um eine Beeinflussung durch sachfremde Interessen zu verhindern;
 - Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme;
 - Schulungen unserer Mitarbeiter;
 - Offenlegung von Interessenkonflikten, deren Vermeidung / Lösung nicht möglich ist.

Auf Ihre Anfrage können wir Ihnen weitere Einzelheiten zu bestehenden Interessenkonflikten oder von uns ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen.